

Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztags- schule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Escheburg vom 22.11.2023 die Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Benutzungssatzung OGS) zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Benutzungssatzung OGS) vom 23.06.2023 aufgehoben und folgende neue Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 TRÄGERSCHAFT, AUFGABE UND ZIEL	1
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 3 GANZTAGSANGEBOT AN SCHULTAGEN.....	2
§ 4 ANMELDUNG ZUR OFFENEN GANZTAGSSCHULE	3
§ 5 GANZTAGSANGEBOT IN DEN FERIEN	4
§ 6 AUFSICHTSPERSONEN	5
§ 7 KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSFRIST	5
§ 8 AUSSCHLUSS VOM BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE	6
§ 9 AUFSICHTSPFLICHT, VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	7
§ 10 BESTIMMUNGEN DES SCHULGESETZES	7
§ 11 DATENVERARBEITUNG	7
§ 12 INKRAFTTRETEN	8

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Escheburg betreibt als Schulträgerin der Grüppental-Schule nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in den Räumen der Grüppental-Schule Escheburg als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schüler*innen der Grüppental-Schule betrieben. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin der Gemeinde Escheburg in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leitung der Offenen Ganztagschule: Die Führung der Offenen Ganztagschule obliegt der Schulleitung, diese wird von der Leitung der Offenen Ganztagschule unterstützt. Sie sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.
- (2) Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereichs: Für die Genehmigung des Betriebes der Offenen Ganztagschule wurde durch die Schulkonferenz ein Konzept zur Betreuung im offenen Ganztage beschlossen. Dieses wurde wiederum durch die Schulträgerin genehmigt. Jede inhaltliche Änderung bedarf nach entsprechender Beschlusslage aus der Schulkonferenz der Zustimmung der Schulträgerin.
- (3) Blockangebote: Der Unterricht endet für die Klassen entweder nach der 4., 5. oder 6. Stunde. Das in § 3 beschriebene Angebot findet darauf aufbauend in verschiedenen Gruppen organisiert statt. Näheres dazu ist in den Anmeldebögen und der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule beschrieben.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt entsprechend dem Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereiches in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schüler*innen sowie Sorgeberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche:
 - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - c. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
 - d. EDV-Unterricht
 - e. Hausaufgabenbetreuung
 - f. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
 - g. Gesundheits- und Umwelterziehung
 - h. Mittagsverpflegung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. des § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

- (3) Die Betreuung der Schüler*innen erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 08.45 Uhr	(Frühbetreuung)
	11.45 Uhr bis 16.00 Uhr	(Block-/Kursangebote)
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	(Spätbetreuung)

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt; § 5 bleibt unberührt.

- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung aller Schüler*innen in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr statt. Kurse finden an den Schulentwicklungstagen nicht statt. Eine Mittagsverpflegung über die Mensa erfolgt auch an diesen Tagen.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt die Gemeinde Escheburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.
- (8) Das Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote nach Abs. 1–4 bestimmt sich nach § 4. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler*innen für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schüler*innen zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch den*die Sorgeberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt für ein Schulhalbjahr und ist verbindlich. Die Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. oder 15. eines Monats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich. Die Anmeldung ist befristet bis zum Ende des Schulhalbjahres oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

- (3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schüler*innen zur Teilnahme an dem Kursangebot der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Kurses und ist verbindlich. Ein Wechsel eines Kurses innerhalb der Laufzeit ist nur in dringenden Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich.
- (4) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schüler*innen zur Betreuung während der Schulentwicklungstage.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule und /oder zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Gleiches gilt für die Betreuung an Schulentwicklungstagen.
- (6) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr läuft somit vom 01.08. bis 31.01.; das 2. Schulhalbjahr läuft vom 01.02. bis 31.07.
- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.
- (8) Die Mittagsverpflegung erfolgt über einen externen Anbieter. Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt direkt beim Anbieter. Dies gilt auch für die Betreuung nach §5.

§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a - g dieser Satzung aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Umfang statt:

Sommerferien:	3 Betriebswochen
Herbstferien:	1 Betriebswoche
Osterferien:	2 Betriebswochen

Die Betriebszeiträume werden durch die Schulleitung jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und sodann veröffentlicht. In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt.

(3) An den beweglichen Ferientagen besteht für alle Schüler*innen der Grüppental-Schule die Möglichkeit der Betreuung in der Offenen Ganztagschule.

- (4) Die Betreuung der Schüler*innen zu den in Abs. 2 und 3 benannten Ferienzeiten erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Schüler*innen haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Escheburg. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (5) Die Anmeldung der Schüler*innen zur Betreuung für die in Abs. 2 und 3 genannten Ferientage erfolgt durch den*die Sorgeberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.
- (6) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner*innen hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schüler*innentransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 6 Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuer*innen sowie die Kursleiter*innen.
- (2) Die Schüler*innen haben den Anweisungen der Betreuer*innen sowie der Kursleiter*innen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber der*den Schüler*innen besteht nur während der Zeiten, in denen ein*e Schüler*in für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Der*die Sorgeberechtigte*n haben auf ein Erscheinen des Schulkindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet. (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 7 Kündigung und Kündigungsfrist

- (1) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule ist nicht erforderlich, weil sämtliche Angebote nach den Regelungen der §§ 3 bis 5 von sich aus befristet sind.

- (2) Sofern jedoch ein Kurs über die in § 4 Abs. 6 Satz 3 genannten Fristen hinausgeht, ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres.
- (3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist eine außerordentliche Aufhebung in Ausnahmefällen möglich, z.B. Schulwechsel, langfristige Krankheit des*der Schüler*in. Die Aufhebungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Entscheidung über die Annahme der außerordentlichen Aufhebung obliegt der Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der zuständigen Fachamtsleitung des Amtes Hohe Elbgeest.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Escheburg kann eine*n Schüler*in vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten des*der Schüler*in,
 - b. wenn der*die Schüler*in das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c. wenn der*die Schüler*in den Anordnungen der Betreuer*innen sowie der Kursleiter*innen wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnbescheides die Gebühr für die Bezahlung der Offenen Ganztagschule durch die Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine*n Schüler*in eine Ordnungsmaßnahme nach §25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss eines*einer Schüler*in vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie der*die Sorgeberechtigte*n des*der betroffenen Schüler*in unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule den*die Schüler*in auch sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler*innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der*die Schüler*in keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Der*die Sorgeberechtigte*n sind verpflichtet einen Unfall, den der*die Schüler*in im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule erlitten hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule, der Grüppental-Schule oder der Gemeinde Escheburg zu melden, damit diese Ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleiches Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Escheburg in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretungen oder Erfüllungshelf*innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in Betreuungsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schulkindes und des*der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30-32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 In Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg vom 19.06.2014 zuletzt geändert am 23.06.2023 außer Kraft sowie alle bisher noch nicht außer Kraft getretenen Satzung, die die Betreuung in der Offenen Ganztagschule Escheburg regeln.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, den 16.01.2024

gez. _____
Heidebrecht
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztags- schule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) vom 16.01.2024

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der Offenen Ganztagschule Escheburg

Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	
Verantwortlich ist: Gemeinde Escheburg Die Bürgermeisterin Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68 E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de	Der*Die Datenschutzbeauftragte ist: Gemeinsame*r Datenschutzbeauftragte*r Kreis Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg Tel: 04541/888-480, Fax: 04541/888-172 E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de
Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeite ich Ihre Daten, z.B. aus dem Kitaportal'?	
a) Zweck der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung der Betreuung ➤ Verwaltung und Abrechnung von Betreuungsplätzen ➤ Erstellung von Auswertungen und Statistiken 	
b) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 6 Abs. 1 lit. b oder c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH i.V.m. §§ 30-32 Schulgesetz-SH ➤ Gebührensatzung OGS und ➤ Betreuungssatzung OGS 	
Welche Daten verarbeite ich?	
<ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des Schulkindes – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse des*der Sorgeberechtigten – Betreuungsart und Zeitraum der Betreuung 	
Wer erhält Ihre Daten?	
<ul style="list-style-type: none"> – Bürgermeister*in der Wohnortgemeinde (Gew ährung und Abrechnung Sozialerm äßigungen) – Amtsverwaltung zur Durchführung der Gebührenabrechnung – Kreis Herzogtum Lauenburg (Abrechnung Geschwistererm äßigungen) – Andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Verwaltung der Standortgemeinde bei ausw ärtigen Einrichtungen, Gesundheitsamt) Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.	
Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?	
Nach Beendigung der Betreuung durch die Offene Ganztagschule Escheburg wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.	
Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
Welche Folgen hat es wenn Sie Ihre Daten nicht angeben?	
Werden die erforderlichen Daten nicht bekannt gegeben, – kann eine Betreuung durch die Offene Ganztagschule Escheburg nicht erfolgen	
Welche Betroffenenrechte haben Sie?	
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> – Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht - Art. 15 DSGVO). – Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine Erklärung eingew illigt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtm äßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. (Widerrufsrecht bei Einwilligung – Art. 7 DSGVO) – Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO). – Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO und Widerspruchsrecht - 21 DSGVO). – Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingew illigt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.	
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein Holstenstraße 98, 24103 Kiel Tel.: 0431/988-1200 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de	